VERORDNUNG (EWG) Nr. 1196/75 DER KOMMISSION

vom 7. Mai 1975

zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1109/71 zur Ermittlung des Einfuhrpreises für bestimmte Fischereierzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1182/75 (2), insbesondere auf Artikel 18 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1109/71 der Kommission vom 28. Mai 1971 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1052/75 (4), sind die Einzelheiten für die Ermittlung des Einfuhrpreises für bestimmte Fischereierzeugnisse festgesetzt worden.

Um den Einfuhrpreis für alle Erzeugnisse, für die ein Referenzpreis festgesetzt worden ist, ermitteln zu können, muß die Verordnung (EWG) Nr. 1109/71 durch Aufnahme der Anpassungskoeffizienten für die im Anhang IV B der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 genannten Erzeugnisse ergänzt werden.

Die gefrorenen Erzeugnisse werden in verschiedenen Aufmachungsformen vermarktet. Für einige dieser Erzeugnisse sind unterschiedliche Anpassungskoeffizienten vorzusehen, die den Wertunterschied gegenüber dem Referenzpreisniveau widerspiegeln.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1109/71 erhält folgenden zusätzlichen Artikel :

„*Artikel 4a*

Der Einfuhrpreis für gefrorene Filets der im Anhang IV B der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 genannten Erzeugnisse wird in der Weise ermittelt, daß die der Kommission zur Kenntnis gelangten Notierungen und Preise für diese Erzeugnisse mit den Anpassungskoeffizienten des Anhangs Ia multipliziert werden. Vor der Multiplikation mit den Anpassungskoeffizienten werden die Notierungen und Preise auf die Stufe Frei Grenze zurückgerechnet."

Artikel 2

Nach dem Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1109/71 wird folgender Anhang eingefügt :

„*ANHANG Ia*

Erzeugnis	Aufmachung	Koeffizient
Kabeljau	ganz	1,0000
	Filet :	
	— mit Haut, ohne Gräten, in Verpackungen, die nicht für den Einzelhandelsverkauf bestimmt sind	1,0000
	— Verarbeitungsblöcke (ohne Haut, ohne Gräten)	0,8636
	— ohne Haut, ohne Gräten, in Verpackungen, die nicht für den Einzelhandelsverkauf bestimmt sind	0,8636
	— andere	1,1176
Köhler	ganz	1,0000
	Filet	1,0000

(1) ABl. Nr. L 236 vom 27. 10. 1970, S. 5.
(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. L 117 vom 29. 5. 1971, S. 18.
(4) ABl. Nr. L 104 vom 24. 4. 1975, S. 14.

Erzeugnis	Aufmachung	Koeffizient
Schellfisch	ganz	1,0000
	Filet :	
	— mit Haut, ohne Gräten, in Verpackungen, die nicht für den Einzelhandelsverkauf bestimmt sind	1,0000
	— Verarbeitungsblöcke (ohne Haut, ohne Gräten)	0,6261
	— ohne Haut, ohne Gräten, in Verpackungen, die nicht für den Einzelhandelsverkauf bestimmt sind	0,6261
	— andere	1,2000
Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (Sebastes marinus)	ganz	1,0000
	Filet	1,0000
Makrelen	ganz	1,0000
	Seiten (in Längsrichtung aufgeschnittenes und in Form von „Seiten" dargebotenes Erzeugnis)	0,5548
	Filet	1,0000"

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Mai 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission